

SATZUNG DES VEREINS ERFURTER TAUBEN

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Erfurter Tauben.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Erfurt/Thüringen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (8 52 Abs. 2 Nr. 14 der AO), insbesondere durch die tierschutzgerechte Regulierung und Betreuung der Stadttaubenpopulation in Erfurt und durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der Erfurter Stadttauben. Langfristiges Ziel ist es, mit Hilfe eines integrativen Stadttauben Gesamtkonzepts das Zusammenleben von Menschen und Tauben in Erfurt dauerhaft zu verbessern. Auf diese Weise sollen Konflikte zwischen Mensch und Tier minimiert und der Schutz der Tauben vor Feindseligkeiten und gewalttätigen Übergriffen sowie eine höhere Toleranz der Erfurter Bürgerinnen und Bürger und der Besucherinnen und Besucher Erfurts erzielt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit, um falsche Vorurteile gegenüber Stadttauben abzubauen
 - die Errichtung einer ausreichenden Anzahl betreuter Taubenschläge in Zusammenarbeit mit der Stadt Erfurt, den Kirchen, Hochschulen und anderen Institutionen, mit Unternehmen (z.B. Deutsche Bahn AG), dem Tierheim und anderen Vereinen der Stadt Erfurt. In den betreuten Schlägen werden die Vögel regelmäßig artgerecht gefüttert, medizinisch betreut und der anfallende Kot fachgerecht entsorgt. Durch den frühzeitigen Austausch der Gelege gegen Attrappen wird die Population langfristig und tierschutzgerecht reguliert
 - die Einrichtung von kontrollierten Fütterungsstellen an stark von Tauben frequentierten Plätzen, an denen die Einrichtung eines betreuten Schlags geplant ist.
 - langfristig die Aufhebung des absoluten Fütterungsverbotes in Erfurt zugunsten einer artgerechten, ortsgebundenen und kontrollierten Fütterung.
 - die regelmäßige Kontrolle von erreichbaren Nistplätzen und Austausch von Eiern auch außerhalb von Taubenschlägen.
 - die Einrichtung und Betreuung einer Auffangstation und eines Gnadenhofes für behinderte Stadttauben.
 - die Betreuung eines Notfalltelefons, an das sich die Feuerwehr (Tier in Not), andere Institutionen und Bürgerinnen und Bürger wenden können, die verletzte oder in Not geratene Tauben finden, inklusive das Vermitteln, Bereitstellen, Schaffen bzw. Erhalten von entsprechenden Pflegeplätzen.
 - Interessenvertretung zu Gunsten der Stadttauben in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Dritten wie Behörden, Medien etc..
 - Organisation von Beratung bzw. Fachgesprächen zu konkreten Problemen mit Bürgern, Vereinen, Unternehmen sowie Politik und Verwaltung
 - Zusammenarbeit mit anderen im Bereich Stadttaubenhilfe regional und überregional tätigen Vereinen, Organisationen etc..

Diese Aufstellung ist nicht abschließend.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen für satzungsgemäße Hilfeleistungen können gezahlt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
5. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.
6. Der Verein darf keine Schulden machen oder Kredite aufnehmen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifiziert, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Jedes Vereinsmitglied erwirbt einfaches Stimmrecht. Durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann es im Verhinderungsfall einen Stimmrechtsbevollmächtigten für die Jahresversammlung bestimmen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt
 - der Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger schriftlicher Erinnerung für mindestens zwei Jahre nicht entrichtet wurde oder das Mitglied mit unbekannter Anschrift verzogen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Gründungsversammlung ist zugleich die erste Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist entweder jährlich für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 31.03. zu entrichten oder anteilig quartalsweise oder monatlich. Die Zahlung erfolgt bar gegen Quittung oder unbar durch Überweisung auf das Konto des Vereins.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Oktober 2021 rückwirkend für das Kalenderjahr 2021 zu entrichten.
4. Über Beitragsermäßigungen entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal drei gleichberechtigten Vorständen und dem Kassenwart. Die Vorstände werden ins Vereinsregister eingetragen (§26 BGB).
2. Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und schriftlich niedergelegt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen einzeln mit einfacher Mehrheit für fünf Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Diese findet einmal jährlich in Präsenz, online oder als Hybridformat statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese kann durch Vorschläge der Mitglieder erweitert werden.
3. Versammlungsleitung sind die Vorstandmitglieder, sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, darf die Mitgliederversammlung durch Abstimmung einen Versammlungsleiter festlegen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Protokolle jederzeit einzusehen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des der Jahreshauptversammlung vorzulegenden Jahresberichts,

- die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, von allen Mitgliedern über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden. Falls das Vereinsgesamtinteresse es erfordert, ist der Vorstand berechtigt, von diesen Aktivitäten abzuraten bzw. diese entsprechend zu modifizieren.

§10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadttaubenhilfe Weimar e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für stadttaubenrelevante gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

Erfurt, den 20.05.2023